

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen Vom 11.12.2019

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, am 23. November 2019 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer Sachsen, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz vom 29. März 2016 (AZ.: 26-5415.41/1), ausgefertigt und bekannt gemacht im Zahnärzteblatt Sachsen, Heft 04/2016, Seite 12, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „folgenden“ wird durch das Wort „Folgenden“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zur hochgestellten Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd geschlechtsneutral verwendet.“.
2. In § 10 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Beschlüsse über die Hauptsatzung, die Berufsordnung, die Wahlordnung und die Satzung der Zahnärzterversorgung und ihre Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kammer-versammlungsmitglieder.“.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „auf Grund“ durch das Wort „aufgrund“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Scheidet während der Amtsperiode ein von der Kammerversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus oder legt ein Vorstandsmitglied durch eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung sein Amt nieder, so wählt die Kammer-versammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.“.

4. In § 18 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Der Vorstand kann einen Ausschuss verpflichten, über den Stand der Beratungen einen Zwischenbericht zu erstatten oder ihm eine Frist für die Erledigung eines Gegenstandes setzen.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 23. November 2019

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehende Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen wird hiermit genehmigt.

Az.: 32-5415.41/1

Dresden, den 4.12.2019

Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz

Die vorstehende Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 11.12.2019

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen